

Aktenzeichen: 2 AZR 344/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 24. Juni 1982

- 2 AZR 344/81 -

I. Arbeitsgericht Kassel

Urteil vom 28. Oktober 1980

- 5 Ca 389/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 25. Mai 1981

- 14/12 Sa 1289/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Beschäftigung über
Fristablauf

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 344/81

14/12 Sa 1289/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. Juni 1982

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Juni 1982 durch den Richter Triebfürst als Vorsitzenden, die Richter Dr. Weller und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schlemmer und Jansen für Recht erkannt:

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Parteien stritten über die Rechtswirksamkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages. Die 1953 geborene, verheiratete Klägerin hat am 6. Juli 1979 die Zweite Staatsprüfung bestanden. Sie vertritt die Fächer Geschichte und Sozialkunde. Sie unterrichtete seit dem 1. August 1979 an der Hauptschule Fritzlar

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

aufgrund folgender befristeter Verträge mit dem beklagten Land:

- "1. August 1979 bis 4. November 1979
(Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochen-
stunden, Vergütung nach VergGr. II a BAT,
27/28 der Vergütung einer vollbeschäftigten
Lehrkraft),
- 5. November 1979 bis 31. Januar 1980 (Lehr-
auftrag für 13 Wochenstunden, Bezahlung
nach Jahreswochenstunden),
- 1. Februar bis 31. Juli 1980 (Lehrauftrag
für 13 Wochenstunden, Bezahlung nach Jahres-
wochenstunden)."

Mit Schreiben vom 28. Januar 1982 teilte der Regierungs-
präsident in Kassel der Klägerin mit, daß sie aufgrund der
Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1982
- 2 AZR 245/80 - und - 2 AZR 254/81 - sich in einem unbefristeten
Arbeitsverhältnis zum Lande Hessen befinde und es beabsichtigt
sei, sie im Bereich des Staatlichen Schulamts Schwalm-Eder
mit 13 Wochenstunden weiterzubeschäftigen. Daraufhin erklärten
die Parteivertreter den Rechtsstreit in der Hauptsache für
erledigt und beantragten, über die Kosten im schriftlichen
Verfahren zu entscheiden.

Die Klägerin beantragt nunmehr, dem beklagten Land die
Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das beklagte Land beantragt, die Kosten der Klägerin
aufzuerlegen.

II. Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache von beiden
Seiten für erledigt erklärt worden ist, war gemäß § 91 a
ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen
Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß
zu entscheiden.

Dabei waren dem beklagten Land die Kosten des Rechts-
streits aufzuerlegen, weil die letzte Befristung für die
Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 1980 unwirksam war.

1. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes sind die im
Rahmen von Lehraufträgen beschäftigten Lehrer mit einer Wochen-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unterrichtszeit von 13 Stunden oder weniger keine freien Mitarbeiter, sondern Arbeitnehmer. Diese Arbeitnehmer sind auch nicht weniger schutzbedürftig als andere Arbeitnehmer, soweit die einzige Erwerbsquelle dieser Lehrer die unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung ist. Daher gelten für sie auch die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze für die Befristung von Arbeitsverträgen (vgl. dazu näher Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 254/81 - zur Veröffentlichung bestimmt).

2. Die Auffassung des beklagten Landes, haushaltsrechtliche Erwägungen seien ein sachlicher Grund für die Befristung des vorliegenden Arbeitsvertrages, ist rechtlich nicht haltbar. Das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist, oder deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Gerade dieser Sonderfall ist vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin wurde nicht aufgrund einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet.

Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann zwar an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs mit dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden und auf den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land nicht getan. Es hat überhaupt nicht auf die konkreten Aspekte des zu entscheidenden Einzelfalles abgestellt, wie das von der ständigen Rechtsprechung des Senats verlangt wird (vgl. BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Auch aus der faktischen Monopolstellung des beklagten Landes bei der Beschäftigung von Lehrern ergibt sich kein sachlicher Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen mit Lehrern. Soweit das Land in diesem Zusammenhang sich darauf beruft, es habe eine Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern und müsse deshalb Arbeitsverträge befristen, handelt es sich um sogenannte Drittinteressen. Diese können nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht berücksichtigt werden. Auch das eigene Interesse des Landes an der Befristung von Lehrerarbeitsverhältnissen zur Erhaltung des Leistungsprinzips ist kein geeigneter Grund zur sachlichen Rechtfertigung der Befristung, denn ein voll ausgebildeter Lehrer, der einige Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt worden ist, erwirbt gegenüber dem künftigen Lehramtsbewerber mit dem besseren gewichteten Notenmittelwert zusätzliche pädagogische Erfahrungen. Das Leistungsprinzip verbietet es daher gerade, in einem solchen Falle an einem formalen Vergleich der in den Prüfungen erreichten Noten festzuhalten. Ebenso wenig ergibt sich die Wirksamkeit der Befristung aus einem billigen Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau seiner Lehrerschaft. Auch insoweit fehlt es an einem konkreten, das betreffende Arbeitsverhältnis berührenden Umstand. Dem Interesse des Landes an einem gleichmäßigen Altersaufbau ist zudem kein absoluter Vorrang vor dem Bestandsschutzinteresse der bereits im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrer einzuräumen. Insoweit ist dem öffentlichen Arbeitgeber keine Sonderstellung gegenüber dem privaten Arbeitgeber einzuräumen. Wegen der näheren Begründung wird im übrigen auf die Urteile vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 und 2 AZR 254/81 - verwiesen.

Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Triebfürst

Dr. Weller

Schneider

Dr. Schlemmer

Jansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)